

ZH_OBERGERICHT SU150009 vom 4. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU150009

FR: ZH_OBERGERICHT SU150009 du 4 mai 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SU150009 del 4 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhaltes sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

E. 2

Der Beschuldigte anerkennt den durch die Vorinstanz festgestellten Sachverhalt (Urk. 45 S. 3). Es ist demnach erstellt, dass der Beschuldigte seinem Sattelschlepper, SG ..., am 27. Mai 2013, ca. 9.30 Uhr, auf der C. _____-Strasse lenkte und in die D. _____-Strasse einbiegen wollte. Aufgrund der Bauweise seines Gefährts bemerkte er das hinter ihm fahrende Fahrzeug der Unfallbeteiligten B. _____ nicht. Der Beschuldigte betätigte frühzeitig den rechten Richtungsanzeiger und fuhr anschliessend auf der Einspurstrecke – sich grundsätzlich rechtshaltend – mit einer Doppelradbreite auf der linken Abbiegespur der C. _____-Strasse weiter, von wo er nach rechts einlenkte, um in einem Zug das Abbiegemanöver in die D. _____-Strasse durchzuführen. Infolge des gleichzeitigen Ausscherens des Aufliegers nach links kam es zur Kollision mit dem Fahrzeug von B. _____, das sich in diesem Moment auf der Linksabbiegespur der C. _____-Strasse neben dem Auflieger befand (Urk. 38 S. 7 f.). 3.1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten als einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 13 Abs. 5 VRV. Sie wies ferner darauf hin, dass der Gerichtsschreiber zum Schuldpunkt eine abweichende Meinung im Sinne von § 124 GOG zu Protokoll gegeben hat (Urk. 38 S. 8 ff., S. 13). 3.2. Die Vorinstanz begründete ihren Schuldspruch dahingehend, dass für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer eine unklare Situation bestanden habe. Es

- 6 - sei unklar gewesen, ob der Beschuldigte nach links oder – wie durch den Richtungsanzeiger zu vermuten – nach rechts abbiegen wollte, da er beim Abbiegemanöver mit einer Doppelradbreite die Linksabbiegespur mitbenutzt habe. Den Beschuldigten habe in dieser Situation eine erhöhte Sorgfalt getroffen (Urk. 38 S. 8 f.). Sie wies zudem auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum sichttoten Winkel bei Lastenwegen hin, wonach es beim Abbiegen nicht genügt, in den Spiegel zu blicken, um der Sorgfaltspflicht nachzukommen (Urk. 38 S. 9). Die Vorinstanz erachtete die Sorgfaltspflicht als verletzt, zumal es dem Beschuldigten möglich und zumutbar gewesen wäre, den Sattelschlepper im Bereich der Verzweigung anzuhalten. Dadurch hätten allfällige sich hinter dem Beschuldigten befindende Verkehrsteilnehmer an ihm vorbeifahren können. Nach Ansicht der Vorinstanz hätte dadurch die Gefahr, dass sich während des Abbiegemanövers andere Verkehrsteilnehmer im sichttoten Winkel befinden, etwas eingedämmt werden

können (Urk. 38 S. 10). 4.1. Die Vorinstanz fasste die höchstrichterliche Rechtsprechung zutreffend zusammen, sodass auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden kann (Urk. 38 S. 8 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, dass er aufgrund des durchgeführten Manövers beim Einspuren – betätigter Richtungsanzeiger nach rechts und Mitbenutzung der Linksabbiegespur mit einer Doppelradbreite – eine unklare Situation für nachfolgende Verkehrsteilnehmer geschaffen hat. Der Beschuldigte fuhr konstant und langsam auf der rechten Einspurstrecke mit einem nach rechts betätigten Richtungsanzeiger. Lediglich eine Doppelradbreite benutzte die Linksabbiegespur, was den besonderen Fahr- bzw. Lenkeigenschaften des Sattelschleppers zuzuschreiben ist. Aufgrund des Richtungsanzeigers ging auch die unfallbeteiligte B._____ davon aus, dass der Beschuldigte nach rechts abbiegen werde (Urk. 16 S. 5). Da der Beschuldigte lediglich mit einer Doppelradbreite die linke Abbiegespur benutzte und B._____ links neben dem Beschuldigten fahren konnte, ist auszuschliessen, dass für nachfolgende Fahrzeuglenker leicht der Eindruck entstehen könnte, der Lenker wolle links abbiegen und könne rechts überholt werden. Der Beschuldigte schuf durch sein Abbiegemanöver – wie dies

- 7 - auch die Verteidigung und der Gerichtsschreiber der Vorinstanz ausführten (Urk. 45 S. 4; Prot. I S. 19) – keine unklare Situation. 4.2. Den Beschuldigten trifft aufgrund des von seinem Gefährt ausgehenden Gefährdungspotentials eine hohe Sorgfaltspflicht (BGE 127 IV 44 E. 3.c)bb)). Die vom Bundesgericht bei Sichtverminderung genannten Vorsichtsmassnahmen bei Lastwagen sind vorliegend aufgrund der Grösse des Sattelschleppers nur beschränkt tauglich, um den durch den toten Winkel bedingten Gefahren wirksam zu begegnen. Wie die Vorinstanz zutreffend einräumte (Urk. 38 S. 10), hätte ein seitliches Verschieben des Körpers des Beschuldigten nicht genügt, um ausreichenden Einblick in den nicht einsehbaren hinteren Bereich des Aufliegers zu erhalten. Der von der Vorinstanz erhobene Vorwurf, der Beschuldigte hätte im Bereich der Verzweigung anhalten müssen, damit die allfällig hinter ihm befindenden Verkehrsteilnehmer an ihm hätten vorbeifahren können, ist unbehelflich. Zutreffend wiesen der Gerichtsschreiber (Prot. I S. 21) und die Verteidigung (Urk. 45 S. 5) darauf hin, dass es dem Beschuldigten auch mittels eines Halts nicht möglich gewesen wäre, den sichttoten Bereich seines Sattelschleppers einzusehen. Entscheidet sich nämlich ein sich im sichttoten Winkel des Sattelschleppers befindlicher Fahrzeuglenker, nach dem Anhalten des Beschuldigten an diesem vorbeizufahren, stellt sich erneut dieselbe Problematik. Ein Anhalten ist somit vorliegend nicht geeignet, den durch den sichttoten Winkel bedingten Gefahren wirksam zu begegnen. Wie bereits der Gerichtsschreiber in seiner Begründung zutreffend festhielt, hätten einzig technische Hilfsmittel, wie beispielsweise eine Kamera im Heckbereich des Sattelschleppers, ein volles Ausleuchten des sichttoten Winkels ermöglicht. Solche zusätzlichen Ausrüstungen sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgeschrieben (BGE 127 IV 41 3.b)). 4.3. Ebenso wenig kann dem Beschuldigten zum Vorwurf gemacht werden, er hätte ständig den rückwärtigen Verkehr beobachten müssen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung richtet sich das Mass der Aufmerksamkeit nach den gesamten Umständen. Hat ein Fahrzeuglenker sein Augenmerk im Wesentlichen auf bestimmte Stellen zu richten, kann ihm für andere eine geringere Aufmerksamkeit zugebilligt werden (BGE 122 IV 225, E. 2.b); BGE 127 44 E.

- 8 - 3.c)bb)). Vorliegend musste der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit zunächst den zu erwartenden und für ihn erkennbaren Gefahren zuwenden, nämlich der Vor-

trittsgewährung der Verkehrsteilnehmer auf der D.____-Strasse. Der Beschuldigte benötigt beim Abbiegen mit dem Sattelschlepper viel Platz (Urk. 6/1 S. 2). Da er beide Fahrstreifen der D.____-Strasse benötigt, um rechts abzubiegen, musste er sowohl den Verkehr von links als auch rechts beobachten und konnte nicht gleichzeitig den rückwärtigen Verkehr ständig beobachten.

E. 5

Dem Beschuldigten kann aufgrund der obigen Erwägungen keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden. Er hat die ihm zumutbaren Vorsichtsmassregeln, nämlich die angemessene Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs, frühzeitige Betätigung des Richtungsanzeigers und das langsame Ausführen des Abbiegemanövers, getroffen. Der Beschuldigte ist deshalb vom Vorwurf der Verletzung der Verkehrsregeln freizusprechen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO). Für die anwaltliche Verteidigung ist dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Der in der eingereichten Honorarnote aufgeführte Aufwand von rund 17.5 Stunden und damit Fr. 4'411.60 (inkl. MwSt.) erscheint als angemessen (Urk. 30 und Urk. 52). Gemäss § 22 Abs. 1 AnwGebV werden notwendige, das heisst effektive Auslagen erstattet. Die geltend gemachte Auslagenpauschale von 3 % ist demnach nicht zu entschädigen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung für das gesamte Verfahren von Fr. 4'411.60 (inkl. MwSt.) zuzusprechen (Art. 436 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

- 9 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.